

# Reisekosten



Der Ausbildungsvertrag für Auszubildende in Regelausbildung sieht in § 4 vor, dass ein Ausbildungsbetrieb neben dem Ausbildungsbeitrag auch die Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten in Höhe der steuerlichen Sätze zu tragen hat. Die steuerlichen Sätze richten sich nach dem Reisekostenrecht. Hier ist festgelegt, dass bei einer beruflich bedingten Abwesenheit vom Arbeitsplatz – und hierzu zählt eben auch die Abwesenheit des Auszubildenden, wenn dieser beispielsweise ein Ausbildungsseminar besucht – ab 2020 folgender Verpflegungsmehraufwand pauschal, d.h. ohne gesonderten Nachweis, steuerfrei erstattet werden kann:

<b>Abwesenheit von 24 Stunden</b> (also ganze Tage der Abwesenheit, mit Übernachtung)	€ 28,00
<b>Abwesenheit von mehr als acht Stunden</b> (ohne Übernachtung) sowie für den <b>An- und Abreisetag</b>	€ 14,00

Bei einer Abwesenheit von nicht mehr als acht Stunden ist kein Verpflegungsmehraufwand anzusetzen.

Beispiel: Ein Auszubildender besucht ein Seminar, das von Montag bis Samstag dauert. Er reist am Vortag an und fährt am Sonntag um 17.00 Uhr los. Nach Beendigung des Seminars am Samstag fährt er wieder nach Hause und kommt dort um 18.00 Uhr an. Der Gesamtbetrag für den Verpflegungsmehraufwand setzt sich nun aus folgenden Positionen zusammen:

Sonntag (Anreisetag): € 14,00  
 Montag-Freitag von 0 bis 24 Uhr (ganztägige Abwesenheit): 5 mal € 28,00  
 Samstag (Abreise) 0 bis 18 Uhr (also 18 Stunden): € 14,00

Falls der Auszubildende ohne gesonderten finanziellen Aufwand verpflegt wurde, wenn er also eine Mahlzeit kostenlos erhalten hat oder das Frühstück im Übernachtungspreis, der vom Arbeitgeber bezahlt wurde, inbegriffen war, so werden ihm die erhaltenen Mahlzeiten von der Pauschale abgezogen. Für das Frühstück sind € 5,60, für ein Mittag- und Abendessen je € 11,20 abzuziehen. Bei einer Vollverpflegung entfällt somit der Ansatz eines Verpflegungsmehraufwandes.

Die auf Grund einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit entstandenen Übernachtungskosten kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer steuerfrei ersetzen

- in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen (z.B. Hotelrechnung) oder
- bis zur Höhe eines Pauschbetrages von 20 Euro pro Übernachtung.

Bei Nutzung eines privaten Fahrzeugs sind je gefahrenem Kilometer folgende Pauschalen vorgesehen:

Benutztes Fahrzeug	Kilometerpauschale
PKW	€ 0,30 plus 0,02 € als Mitnahmeentschädigung für jede weitere Person
Motorrad/Motorroller	€ 0,13 plus 0,01 € bei Mitnahme einer Person
Moped/Mofa	€ 0,08
Fahrrad	€ 0,05

Bei Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist der entrichtete Fahrpreis anzusetzen.

Alle Angaben beziehen sich auf eine Auswärtstätigkeit im Inland. Bei Reisen ins Ausland sind die für das jeweilige Land geltenden Pauschalen anzusetzen.